

offene katholische aktive Jugend (okaJ) im Erzbistum Berlin - Satzung

Vorwort

Die katholische Jugend im Erzbistum Berlin existiert neben den klassischen Jugendverbänden schon lange in freien Pfarrjugenden und Jugendgruppen auf überpfarreilicher Ebene. Diese Jugendlichen waren bis 2018 über die Dekanatsverbände des BDKJ Berlin Mitglied im BDKJ Berlin. Durch die Neufassung der BDKJ Bundesordnung und der Diözesanordnung wurden die bestehenden Dekanatsverbände aufgelöst, da sie nicht satzungskonform waren. Um den Jugendlichen in Pfarreien und überpfarreilichen Organisationsformen dennoch eine Möglichkeit der Mitarbeit im BDKJ Berlin zu geben, beschlossen die Mitglieder den neuen Jugendverband der offenen katholischen aktiven Jugend zu gründen, um sich auch weiterhin verbandlich zu organisieren und die Prinzipien der katholischen Jugendverbandsarbeit beizubehalten. Die offene katholische aktive Jugend spricht ihre Mitgliedschaft im BDKJ aus.

Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Name und Organisation

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „offene katholische aktive Jugend (okaJ)“.
- (2) „Die offene katholische aktive Jugend ist im Erzbistum Berlin tätig. „Der Sitz ist in Berlin.
- (3) Die offene katholische aktive Jugend ist Mitglied im BDKJ Berlin und erkennt deren Ordnungen und Grundsatzprogramm an.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als natürliche Person sowie Orts- und Interessensgruppen durch die Vertretung einer natürlichen Person erlangen.
- (2) „Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung der Mitgliedschaft und der Bestätigung durch den Vorstand. „Für die Mitgliedschaft von Orts- und Interessensgruppen, muss ein Beschluss der Gruppe vorgelegt werden, welcher mindestens 5 anwesende Personen benennt, mit einer einfachen Mehrheit gefasst wurde und die natürliche Person, welche die Vertretung wahrnimmt, namentlich benennt. „Die vertretende Person kann durch Beschluss der jeweiligen Gruppe geändert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung,
 2. Ausschluss,
 3. Tod (bei natürlichen Personen).
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es
 1. die gemeinsamen Grundlagen der offenen katholischen aktiven Jugend verletzt oder
 2. dem Ansehen der offenen katholischen aktiven Jugend schwer schädigt.
- (5) „Orts- und Interessensgruppen bilden sich aus örtlich zusammengehörenden Jugendgruppen und Gruppierungen, die sich auf Basis gleicher Interessen zusammenschließen. „Jede Orts- und Interessensgruppe besteht aus eingetragenen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, wobei das Verhältnis von eingetragenen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern mindestens 1:4 ist. „Jede Orts- und Interessensgruppe muss ein eingetragenes Mitglied als stimmberechtigte Vertretung in die Mitgliederversammlung entsenden. „Je nach Größe der Gruppierung ist es möglich bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der offenen katholischen aktiven Jugend sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) „Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der offenen katholischen aktiven Jugend. „Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Jugendverbandes. „Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. Beschlussfassung über die Satzung,
 2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Wahl des Vorstandes,

4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 5. Entgegennahme des Finanzberichts,
 6. Einsetzung von Ausschüssen,
 7. Auflösung der offenen katholischen aktiven Jugend.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
1. Mitglieder, welche natürliche Personen sind mit je einer Stimme,
 2. Mitglieder, welche Orts- und Interessensgruppen vertreten mit je einer Stimme
- (3) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder der Orts- und Interessensgruppen.
- (4) Als Gast ist der BDKJ Diözesanvorstand einzuladen.
- (5) „Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. „Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. „Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die offene katholische aktive Jugend kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Satzung ergänzt.

§ 5 Vorstand

- (1) Aufgaben des Vorstands sind
1. Leitung der offenen katholischen aktiven Jugend,
 2. Vertretung des Jugendverbandes,
 3. Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Berlin,
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
 5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden,
 6. Bestätigung der Aufnahmeerklärung von Mitgliedern,
 7. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 8. Erstellung eines Finanzberichtes,
 9. Sorge über die Finanzen des Jugendverbandes,
 10. Führung eines Mitgliederverzeichnisses.
- (2) „Der Vorstand besteht aus 2-4 stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes. Die Stellen sind nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen. „Ein Mitglied des Vorstandes ist als Geistliche Verbandsleitung gewählt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Ausschüsse

„Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. „Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Abstimmungsregeln

- (1) „Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. „Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Auflösung

Bei der Auflösung der offenen katholischen aktiven Jugend fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2018 in Kraft.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen dem BDKJ Diözesanvorstand vorgelegt werden.